

50. Urteil vom 23. Juni 1910 in Sachen Herzog gegen Thurgau.

Bedeutung des Art. 182 OG: höchstsubsidiärer Charakter des staatsrechtlichen Rekurses. Nichtanwendung eidgenössischen Rechts ist der unrichtigen Anwendung bzw. der Verletzung desselben gleichzustellen; daher ist Nichtanwendung eidgenössischen Strafrechts, bzw. Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Strafrechts, mit der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde geltend zu machen; ebenso Nichtanwendung strafprozessualer Bestimmungen des eidgenössischen Rechts, da Art. 163 OG ganz allgemein von der Verletzung einer « eidgenössischen Rechtsvorschrift » spricht. — Geltendmachung eines Verstosses gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des eidgenössischen Rechts ist ebenfalls als Geltendmachung der Verletzung eidgenössischen Rechts zu betrachten und hat daher nur da mittels des staatsrechtlichen Rekurses zu erfolgen, wo die Verletzung der bezüglichen Normen des eidgenössischen Rechts nicht auf anderem Wege gerügt werden kann.

A. — Durch Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 2. April 1910 sind die beiden Rekurrenten der Milchfälschung schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 36 und 37 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes zu einer Geldbuße von je 100 Fr., eventuell zu je 20 Tagen Gefangenschaft, zu den Kosten und zu einer Entschädigung an den Damnisfikaten Schweizer von 5 Fr. verurteilt worden. Das Gericht nimmt als erwiesen an, daß eine am 3. November 1909 von der Gesundheitskommission Steckborn aufgenommene, dem kantonalen chemischen Laboratorium zugesandte Milchprobe die Fälschung ergeben habe und daß niemand anders als die Rekurrenten die Täter sein können. Das bezügliche Gutachten, das die Marktmilch mit der Stallmilch vergleicht, schließt auf einen Wasserzusatz von 22 %. Die Rekurrenten hatten vor den kantonalen Instanzen ihre Schuld bestritten und namentlich geltend gemacht, die Milchprobe sei nicht in richtiger Weise vorgenommen worden, indem die Probeflaschen für die Versendung an den Kantonschemiker nicht gemäß Vorschrift des bundesrätlichen Reglements zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz betreffend die Entnahme der Proben von Lebensmitteln etc., vom

29. Januar 1909, verschnürt und amtlich versiegelt oder plombiert worden seien. Ferner hatten sie sich darüber beschwert, daß ihnen das Ergebnis der Strafuntersuchung nicht sofort mitgeteilt worden sei. Über diese Einwände führt das Urteil aus: Unstreitig sei die Vorschrift des § 13 des bundesrätlichen Reglements betreffend Entnahme von Proben nicht beachtet worden, da die Probeflaschen nicht verschnürt und versiegelt, sondern nur mit einfachem Verschlusse versehen in einer mittels Schlüssel geschlossenen Versandkiste verpackt worden seien. Trotzdem sei die Probeentnahme vom Strafrichter als maßgebend anzuerkennen. Die Vorschriften des angerufenen Reglements seien bloße „regimentelle Ordnungsvorschriften für die Handhabung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes“, also kein Bestandteil des Gesetzes und speziell kein solcher des strafrechtlichen Teils desselben. Die Ordnung des Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen das Lebensmittelgesetz sei nach Art. 49 und konform der Bundesverfassungsbestimmung den Kantonen verblieben. Es müsse sich also das Verfahren ausschließlich nach kantonalem Rechte richten. Nach § 48 der kantonalen Strafprozessordnung aber sei der Strafrichter an irgendwelche Beweistheorien nicht gebunden. Ausschlaggebend müsse daher für die vorliegende Strafsache dem Richter einzig sein, ob er bei gegebener Sachlage annehmen müsse, daß die aufgenommenen Proben nicht mehr als maßgebend anerkannt werden könnten. Dies sei zu verneinen. Es könne nicht angenommen werden, daß die Proben während des Transportes durch Unberufene irgendwie verändert worden seien. Das Strafverfahren habe zum Nachteil der Rekurrenten auch dadurch nicht beeinflusst werden können, daß, wie sie behaupten, unterlassen wurde, ihnen gemäß der Vorschrift des § 16 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom Ergebnis der Untersuchung der Proben und der festgestellten Fälschung Mitteilung zugehen zu lassen. Die objektive Richtigkeit der aufgenommenen chemischen Untersuchung der Milchprobe könne in keiner Weise beanstandet werden. Die Anzeige nach § 16 solle aber wesentlich deshalb statthaben, damit dem Lieferanten die Möglichkeit gewahrt bleibe, rechtzeitig eine Oberexperte zu beantragen.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Verurteilten mit Eingabe vom 31. Mai 1910 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bun-

desgericht ergriffen. Sie stellen den Antrag: Das Urteil des thurgauischen Obergerichts vom 2. April 1910 sei aufzuheben, und sie seien demgemäß von Schuld und Strafe freizusprechen, unter Befreiung von allen Kosten und Zusprache einer angemessenen Entschädigung an sie, aus der thurgauischen Staatskasse; die Damnisfikationsforderung sei abzuweisen. Zur Begründung dieses Antrages führen die Rekurrenten, unter neuerlicher Bestreitung ihrer Schuld, folgendes aus: Das Urteil sei deshalb schon ein unzulässiges, weil objektiv nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eine Fälschung nachgewiesen sei. Die Art. 12 und 16 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes und Art. 13 des bundesrätlichen Reglements vom 29. Januar 1909 seien verletzt. Alle diese Vorschriften seien ein integrierender Bestandteil und eine unerlässliche Voraussetzung des Strafprozesses in Milchfälschungssachen, deren Verletzung das ganze Verfahren nichtig mache. Darin, daß den Rekurrenten die Möglichkeit der Anrufung einer Oberexpertise genommen worden sei, liege auch eine rechtswidrige Einschränkung ihrer Verteidigungsrechte und damit eine Verletzung von § 9 Abs. 2 der thurgauischen Kantonsverfassung. Es liege eine mit Art. 4 BB unvereinbare willkürliche Auslegung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln vor. Zur Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofs und zur Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses bemerkt die Rekurschrift: Art. 182 OG schließe die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung strafprozessualer Vorschriften nicht aus. Sodann handle es sich auch um die Frage der Verletzung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger. „Es wäre unzutreffend“, heißt es am Schlusse der Rekursbegründung, „zu behaupten, die gerügte Nichtbeachtung bindender eidgenössischer Vorschriften (insbesondere die rechtswidrige „Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit“) hätte nur auf dem „Wege einer Kassationsbeschwerde geltend gemacht werden können.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Entscheidung der von den Rekurrenten selbst aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses hängt davon ab, ob gegen das angefochtene Urteil die Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG statthaft war; ist das der Fall, so ist der staatsrechtliche Rekurs ausgeschlossen, da nach

Art. 182 OG auf eidgenössischem Boden nicht für eine und dieselbe Sache zwei verschiedene, miteinander kollidierende Rechtsmittel zulässig sein sollen. Vergl. BGE 29 I S. 483 Erw. 2; 32 I S. 671 Erw. 1.

2. — Nun unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Rekurrenten in Anwendung einer eidgenössischen Rechtsnorm — der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln — verurteilt worden sind, die Voraussetzung des Art. 160, daß es sich um eine Strafsache eidgenössischen Rechtes handle, also gegeben ist. Ebenso bedarf keiner weiteren Ausführung, daß ein kantonales Endurteil im Sinne der Art. 160 und 162 OG vorliegt. Fraglich kann nur sein, ob auch in Anbetracht des Art. 163 OG die Voraussetzungen der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde erfüllt gewesen wären, m. a. W. ob die Rekurrenten sich über Verletzung einer „eidgenössischen Rechtsvorschrift“ im Sinne dieses Artikels beschwerten.

3. — Das vorliegende kantonale Urteil wird von den Rekurrenten deshalb angefochten, weil das thurgauische Obergericht bei der Beurteilung der Tatfrage die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Entnahme der Milchproben und über die Expertisen nicht befolgt, sondern das thurgauische Strafprozessrecht angewendet habe. Nun ist aber, ebenso wie bei der zivilrechtlichen Berufung (vergl. Art. 57 Abs. 2 OG), so auch bei der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde, die Nichtanwendung eidgenössischen Rechts — bzw. die Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts — der unrichtigen Anwendung bzw. der Verletzung eidgenössischen Rechts gleichzustellen. Daß aber unter den „eidgenössischen Rechtsvorschriften“ im Sinne des Art. 163 OG nur die Normen des materiellen Strafrechts, nicht auch allfällige vom Bunde aufgestellte Vorschriften strafprozessualer Art zu verstehen seien, wie die Rekurschrift ausführt, kann nicht anerkannt werden. Es steht in der Praxis des bundesgerichtlichen Kassationshofes durchaus fest (vergl. BGE 31 S. 701; 32 I S. 171; 33 I S. 800), daß unter den Rechtsnormen des eidgenössischen Rechts, deren Verletzung nach Art. 163 OG die Kassationsbeschwerde begründet, alle eidgenössischen Rechtsnormen ohne Rücksicht auf ihre Natur zu verstehen sind. Insbesondere also fallen

darunter strafprozessuale Normen des Bundesrechts. Eine Verletzung solcher aber wird mit dem Refurse behauptet, und hierin erschöpft sich sogar, inhaltlich genommen, die Refursbegründung. Denn nicht nur die implizite behauptete Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, sondern auch die ausdrücklich behauptete Verletzung der Verteidigungsrechte und damit der thurgauischen Kantonsverfassung fällt in Wirklichkeit zusammen mit der Verletzung bezw. Nichtanwendung der angeführten strafprozessualen Normen des Bundesrechts: indem der Refurs darauf gestützt wird, es dürfe niemand strafrechtlich verfolgt werden als „in Kraft des Gesetzes“, wird gerade die behauptete Nichtanwendung der gedachten eidgenössischen Normen auf den vorliegenden Fall und die in dieser Nichtanwendung liegende Verletzung derselben geltend gemacht. Dies hätte aber, wie ausgeführt, auf dem Wege der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde geschehen sollen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Refurs wird nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Traité d'extradition avec l'Autriche-Hongrie.

51. Urteil vom 31. Mai 1910 in Sachen Takats.

Begriff des strafbaren Versuchs, speziell des Versuchs der Banknotenfälschung, nach schweizerischem und nach ungarischem Recht, wie auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen: Vorbereitungshandlungen, insbesondere Herstellung der erforderlichen Clichés und Anschaffung anderer Hilfsmittel, genügen nicht (während eine solche Vorbereitungshandlung allerdings u. U. den Tatbestand eines delictum sui generis bilden kann). Begriff des freiwilligen Rücktritts vom Versuch: auch der Rücktritt aus Furcht vor Entdeckung fällt darunter; der Rücktritt braucht nicht aus moralischen Gründen erfolgt zu sein.

A. — Nachdem auf direktes Begehren der ungarischen Behörden Dr. jur. Zoltan Takats in Zürich verhaftet worden war, stellte die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern mit Verbalnote vom 11. April 1910 beim schweizerischen Bundesrate das Begehren, den genannten Dr. jur. Zoltan Takats auszuliefern, gestützt auf den Staatsvertrag vom 10. März 1896 und unter der Anklage, Dr. Zoltan Takats habe sich des Versuches der Nachahmung ungarischer Banknoten, d. h. von Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank, schuldig gemacht. Aus dem Haftbefehl ist über den der Anklage zu Grunde liegenden Tatbestand folgendes